

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.85 vom 8. Mai 2017

BS Appellationsgericht, 2017-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.85

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.85 du 8 mai 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.85 del 8 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Dies ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist als Beschuldigter nach Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert. Er hat seine Berufungsanmeldung und -erklärung innert der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO eingereicht. Auf die Berufung ist daher einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO kann das Berufungsgericht die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (vgl. HUG/SCHEIDEGGER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 406 N 6). Dies ist hier der Fall. Die Parteien wurden bereits darauf hingewiesen, dass ein schriftliches Verfahren durchgeführt werde (Verfügung des Instruktionsrichters vom 15. August 2017). Der vorliegende Entscheid ist nach durchgeführtem Schriftenwechsel auf dem Zirkularweg ergangen (Art. 406 Abs. 3,

E. 4

In Bezug auf die Strafzumessung ist den treffenden Ausführungen der Vorinstanz ebenfalls zu folgen (erstinstanzliches Urteil S. 5): Für die begangene Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 1 SVG sieht das Gesetz Busse als Sanktion vor.

Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt nicht schwer. Die Aufmerksamkeitspflicht hat er nur leicht verletzt, da er sehr langsam (mit halber Schrittgeschwindigkeit) fuhr und sofort nach der Kollision stoppte. Zudem war die Kreuzung an dieser Stelle unübersichtlich. Dem Verschulden als angemessen erscheint deshalb im Einklang mit der Vorinstanz eine Busse von CHF 300.■.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen und hat der im Berufungsverfahren unterliegende Berufungskläger auch die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.